

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi S t e i n b e r g e r (GRÜ):

„Welche staatlichen Vorgaben gibt es für die Nutzung von Schießkinos (bzgl. Alter der Benutzer, Personenkreis, Waffengattung sowie Jagd- und Waffenrechtliche Erlaubnis) und hält die Staatsregierung diese Vorgaben für ausreichend?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Bei einem Schießkino handelt es sich um eine Raumschießanlage, bei der das Ziel mittels Bildwandtechnik dargestellt wird. Derartige Raumschießstätten werden vorwiegend im behördlichen Bereich beim dynamischen Mehrdistanzschießen eingesetzt. Auch im jagdlichen Bereich kommen diese Anlagen vermehrt zum Einsatz. Das Betreiben einer Schießstätte, zu der auch das Schießkino als Raumschießanlage zählt, ist erlaubnispflichtig, wobei der Betreiber zuverlässig und persönlich geeignet sein und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen muss.

Auf die gesetzlichen Vorgaben in § 27 WaffG und 27 WaffVwV wird verwiesen. Vorgaben für die Sicherheit an Schießständen enthalten die Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) vom 23. Juli 2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird nach § 12 AWaffV vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach grundsätzlich alle vier Jahre durch anerkannte Schießstandsachverständige, die als solche über eine besondere Qualifikation verfügen, überprüft.

Innerhalb von Schießstätten nach § 27 WaffG bedarf das Schießen mit Schusswaffen grundsätzlich keiner Erlaubnis (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG). Die Benutzer von Schießstätten müssen jedoch grundsätzlich volljährig sein, wobei in den folgenden Fällen Ausnahmen vom Alterserfordernis möglich sind:

- Im Rahmen von § 27 Abs. 3 WaffG ist das Schießen Kindern bzw. Jugendlichen unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder -verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen unter

den dort genannten Altersgrenzen und für die dort bezeichneten Waffenarten grundsätzlich möglich.

Über das jeweils angegebene Mindestalter hinausgehende Ausnahmen können zur Förderung des Leistungssports nach § 27 Abs. 4 WaffG bewilligt werden.

- Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nach § 27 Abs. 5 WaffG in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben.

Bei den genannten waffenrechtlichen Regelungen handelt es sich um Bundesrecht. Die Staatsregierung sieht keinen Anlass, auf eine Änderung der bestehenden Regelungen hinzuwirken.